



Verfügung vom 2. Oktober 2000

**Forstwesen (Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung /
Baute im Waldabstandsbereich)**

Gesuchstellerin: Politische Gemeinde Weisslingen
Gesuch vom: 23. August 2000
Gemeinde/
Lokalname: Weisslingen / Niderwis
Betroffene Parzelle: 1980
Rodungsfläche: 300 m²
Geschäftsnummer-LS: 1873
Materialnummer-LS: 80 0000 1742

Bei der Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Weisslingen muss der vorhandene Schlammstapelraum erweitert werden. Zu diesem Zweck wird neben dem bestehenden Gasometer ein neuer Schlammstapelbehälter erstellt. Der Standort ist durch die bestehende Anlage und die Geländebeziehungen gegeben. Da in diesem Bereich das Areal der Anlage zu klein ist, muss ein Teil des angrenzenden Waldes gerodet und der gesetzliche Waldabstand um 5 m unterschritten werden.

Das Interesse an der Rodung überwiegt das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. September 2000 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Weiter beeinträchtigt die beantragte Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht.

Abteilung Wald

Aus diesen Gründen kann die Rodung gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 bewilligt sowie gestützt auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2., die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG erteilt werden. Die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes kann gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.3, bewilligt werden. Die im Dispositiv genannten Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Der politischen Gemeinde Weisslingen wird die Rodung von 300 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 1980, Gemeinde Weisslingen sowie die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes um 5 m unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Situationsplan 1:25'000 vom 18. August 2000
 - Situationsplan 1:500 vom 23. August 2000
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubarracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
- II. Die Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG wird erteilt.
- III. Es wird darauf hingewiesen, dass die politische Gemeinde Weisslingen für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

- IV. Die politische Gemeinde Weisslingen wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 300 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 1980, Gemeinde Weisslingen, 300 m² Rodungersatz zu leisten. Dazu werden von der Mehraufforstungsfläche von 1'410 m² auf Kat.-Nr. 1406, Gemeinde Weisslingen (Rodungsbewilligung vom 1. November 1989) 300 m² abgezogen. Somit ist noch eine Mehraufforstungsfläche von 1'110 m² verfügbar, die am 31. Dezember 2010 verfällt.
- V. Die Gemeinde Weisslingen wird eingeladen, bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Waldabgrenzung nach Art. 13 WaG im betroffenen Gebiet anzupassen.
- VI. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2001.
- VII. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1000 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr., werden der politischen Gemeinde Weisslingen auferlegt.
- VIII. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IX. Mitteilung an:

Kantonale Leitstelle für Baubewilligungen, für sich und zum koordinierten Versand an:

- Politische Gemeinde Weisslingen
- Zuhanden von Dritten im Sinne von § 315 PBG
- BUWAL

Z.K. an:

- Forstkreis 8, J. Herter-Leu
- Förster Karl Meier, Im Feld, 8484 Neschwil
- Winkler Ernst + Partner AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon, Nachführungs-
geometer

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

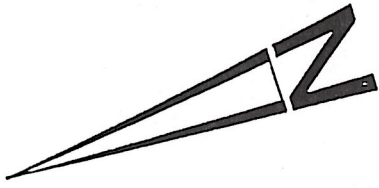


U. Strauss, Kantonsförster

2. Oktober 2000 / Fe

32

276



1980
Gemeinde Weisslingen

994
Erbengemeinschaft
Klinger-Boehler Frieda

Gesamte
Rodungsfläche ca. 300m²

ARA Weisslingen

Betriebsgebäude

Gasometer

Neuer
Schlammstapel-
behälter

Dorfstrasse

1935

KANTON ZÜRICH
GEMEINDE WEISSLINGEN

ARA WEISSLINGEN
ERWEITERUNG SCHLAMMSTAPELUNG

SITUATION 1 : 500



Ernst Winkler + Partner AG

23.08.00/ Dr

ARA WEISSLINGEN ERWEITERUNG SCHLAMMSTAPELUNG

GRUNDRISS / SCHNITTEANSICHT 1 : 100

DIE BAUHERRSCHAFT

DER GRUNDEIGENTÜMER

DER PROJEKTVERFASSER

WEISSLINGEN,

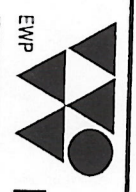
GEMEINDERAT WEISSLINGEN
Präsident: Gemeindeschreiber:

Eugen Jucker
Eugen Jucker Käthi Schönbächli

23. August 2000

Rev.	Datum	Entw. Fw/Dr	Gez. Ht	Visum
a	28.07.2000			
b				
c				
d				

Auftrag-/Plan-Nr. 1500 2720-3
Plan Grösse 60 X 126



Ernst Winkler + Partner AG

Bauingenieure, Planer und Geometer

Ingenieurunternehmen für Wasser, Umwelt, Verkehr, Tragkonstruktionen, Bauverwaltung, Planung, Vermessung
8307 Effretikon Rindlerstrasse 4 Telefon 052 / 354 21 11, Telefax 052 / 343 19 95

994
Erbengemeinschaft/
Klinger-Boehler-Frieda

Gesamte
Rodungsfläche ca. 300 m²

Zaun

Böschung 2:3

Schlammstapelbehälter
350 m³

2

ø 10,000

2,00

Muldenplatz
Aufheben

0,60

2,40

1,80

Einstieg
DN 800

1,80

0,25

5,00

Gasometer

Verbindungsleitung Stapelbehälter
PE DN 160

Förderleitung
PE DN 160

KSR

2 PE 80

Ø 150 Stck NW 150

Ø 150 Stck NW 150

Ø 150 Stck NW 150

Ø 150 Stck NW 150

(Reserve)

